

Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung,
Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.

Bd. 2 = H. 3/4, 1820, S. 179 - 179

In Depositat-Sachen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

VIII.

Depositalsachen.

1.

Dem Königl. zc. wird aus der abschriftlich anliegenden unter dem 25. d. M. an die betreffenden Postämter ergangenen Verfügung zu ersehen gegeben, daß denjenigen Pfandbriefen, welche aus den General-Depositariis der Landes-Justiz- und Ober-Vormundschaftscollegien, zur Umfertigung in mehreren Pfandbriefen von minderm Betrage, zum Behuf der Auseinandersetzung mehrerer Masse-Interessenten, an die Land- oder ritterschaftliche Credit-Directionen, ferner von diesen an die Hypothekenbehörden und von da zurück, so wie von den Credit-Directionen an die einsendenden Landes-Justizcollegien und Ober-Vormundschaftsbehörden zurückversendet werden, unter der Bezeichnung:

Depositall-Pfandbriefe zur Umfertigung,
oder:

Umgefertigte Depositall-Pfandbriefe,
die Portofreiheit zugestanden worden. Das Königl. zc. hat daher, wegen der Beobachtung der vorgeschriebenen Rubrik nicht nur seine Canzellei zu instruiren; sondern auch in seinen Schreiben an die landschaftlichen Credit-Directionen, diese ersuchen, sich bei Zurücksendung der Pfandbriefe, gleichfalls der bestimmten Bezeichnung zu bedienen.

Berlin, den 30. Januar 1813.

Der Justizminister
von Kirchheim.

An das Königl. Kammergericht
und
an sämtliche Oberlandesgerichte.